

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

29. Jänner 1986

Z. 11 0502/139-Pr.2/85

II-3771 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1749 IAB

1986 -01- 31

zu 1804 J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Haigermoser und Genossen, vom 19. Dezember 1985, Nr. 1804/J, betreffend Europaplakette - Grenzabfertigung auf der "Europaspur", beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zunächst muß festgestellt werden, daß die Auswirkungen der Kontrollen der Zollämter auf den sogenannten E-Spuren bzw. bei Fahrzeugen, welche die E-Scheibe tragen, mit den Daten der amtlichen Handelsstatistik nicht verglichen werden können, weil die Einfuhren im Reiseverkehr handelsstatistisch nicht erfaßt werden. Das Phänomen der geringeren Steigerung der Zölle gegenüber der Steigerung der Importwerte muß vielmehr mit zolltarifrischen Maßnahmen im weitesten Sinn (das sind z.B. Zollsenkungen im Rahmen des GATT, des Freihandelsabkommens Österreich-EG bzw. des EFTA-Übereinkommens oder des allgemeinen Präferenzsystems zugunsten der Entwicklungsländer) erklärt werden.

ad 1.: Den Zollämtern wurden zunächst anlässlich des Wirksamwerdens der Vereinfachungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland Weisungen gegeben, die auf dem Zollgesetz 1955 basieren. Diese Regelungen wurden sodann auf den Verkehr mit Italien ausgedehnt; eine Ausfertigung des diesbezüglichen Erlasses ist angeschlossen.

- 2 -

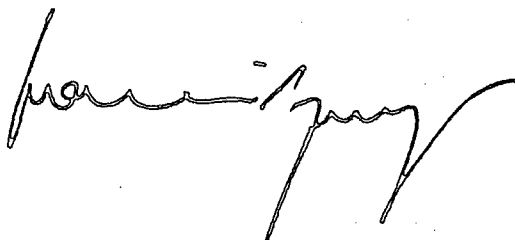
Darüberhinaus wurden die Zollämter immer wieder aufmerksam gemacht, daß die stichprobenweisen Kontrollen grundsätzlich im früher üblichen Umfang vorzunehmen sind. Für bestimmte Grenzabschnitte wurden und werden den Zollämtern außerdem konkrete Hinweise auf besondere Tendenzen bei Einkaufsfahrten in das benachbarte Ausland gegeben.

- ad 2.: Dem Bundesministerium für Finanzen liegen Erfahrungsberichte der Zollämter vor. Diese zeigen kein einheitliches Bild. Während beispielsweise beim Zollamt Hörbranz die Zahl der Verzollungen und der finanzstrafrechtlichen Beanstandungen erheblich gestiegen ist, verzeichnen die Zollämter Kiefersfelden und Brennerpaß Rückgänge.
- ad 3.: Die bisherigen Erfahrungen sind sicher nicht als so gravierend zu bezeichnen, daß sie die Abschaffung der durch die E-Scheibe bezweckten Erleichterung der Grenzabfertigung im Reiseverkehr rechtfertigen würden. Wie ich zur Frage 2. bereits ausgeführt habe, ist die Situation an den Grenzübergängen sehr verschieden und es wird daher auch weiterhin die Aufgabe der Zollverwaltung sein, im Rahmen der personellen und örtlichen Gegebenheiten eine bestmögliche Kontrolle aufrechtzuerhalten.

Man sollte auch nicht übersehen, daß sich die Einführung der E-Scheibe offenbar zu einer europaweiten Regelung entwickelt, was sich auch in dem Umstand manifestiert, daß zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und den Beneluxstaaten bereits ein mehrseitiges Abkommen über diesen Gegenstand abgeschlossen wurde.

Beilage:

Erl. ZGr600/25-III/2/85



Beilage

Verteiler: A 15
B 15
F 1

2. Juli 1985

ZGr 600
Erleichterte Grenzabfertigung im Reiseverkehr auf der Straße;

ZGr-600/25-III/2/85

An
alle Finanzlandesdirektionen

Auf Grund des § 172 Abs. 13 des Zollgesetzes 1955 in der Fassung des BGBl. Nr. 188/1985 und des § 16a der Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973 in der Fassung des BGBl. Nr. 362/1985 wird im Hinblick darauf, daß der Bundeskanzler der Republik Österreich einerseits und der Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland und der Präsident des Ministerrates der Italienischen Republik andererseits ihre Absicht bekundet haben, im grenzüberschreitenden Personenverkehr Erleichterungen zwecks Beschleunigung der Grenzabfertigung einzuführen, folgendes bekanntgegeben:

1. Die Erleichterungen gelten

- an allen Straßengrenzübergängen zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland für österreichische und deutsche Staatsangehörige
- an den Straßengrenzübergängen Brenner/Autobahn, Brenner/Bundesstraße, Arnoldstein (Thörl-Maglern) und Plöckenpaß für österreichische und italienische Staatsangehörige, u. zw. in der Zeit vom 15. Juli bis 15. September 1985.

Voraussetzung ist in grenzkontrollrechtlicher Hinsicht, daß alle Fahrzeuginsassen eine der oben verlangten Staatsangehörigkeiten haben und die zum Grenzübertritt erforderlichen Reisedokumente mit sich führen. Diese Einschränkung gilt nicht nur im Hinblick auf grenzkontrollrechtliche Belange sondern auch in zollrechtlicher Hinsicht zur Eingrenzung des zugelassenen Personenkreises.

Bei diesen Personen ist grundsätzlich nur eine einfache "Sichtkontrolle" der die Grenze mit verminderter Geschwindigkeit überschreitenden Fahrzeuge vorzunehmen, ohne diese anzuhalten.

2. Um diese Sichtkontrolle zu erleichtern, können die zugelassenen Personen hinter der Windschutzscheibe ihres Kraftfahrzeuges eine Scheibe, ähnlich der Parkscheibe anbringen, die auf einer grünen kreisrunden Fläche mit einem Durchmesser von etwa 8 cm den Buchstaben "E" in weißer Farbe aufweist. Damit erklären alle Fahrzeuginsassen, daß sie nur Waren mit sich führen, die nach den zollrechtlichen Vorschriften eingangsabgabenfrei sind und keinen Verboten oder Beschränkungen unterliegen, und für das Fahrzeug eine ordnungsgemäße Haftpflichtversicherung vorliegt.

3. Die Sichtkontrolle schließt nicht aus, eingehendere Kontrollen vorzunehmen, die sich aber, wenn nicht besondere Umstände kurzzeitig eine vollständige Kontrolle aller Fahrzeuge erfordern sollten, auf Stichproben zu beschränken hat. Hierbei wird darauf zu achten sein, daß der Verkehrsfluß der anderen Kraftfahrzeuge möglichst nicht unterbrochen wird.

Im Fall einer Zollkontrolle bedarf es bei Fahrzeugen mit Scheibe keiner Befragung über mitgeführte Waren, da das Anbringen der Scheibe bereits eine Erklärung im Sinn des § 35 Abs. 1 FinStrG, keine stellungspflichtigen Waren mitzuführen, bedeutet. Ergibt sich, daß die Scheibe zu Unrecht angebracht worden war, so sind die zollschuldrechtlichen und allenfalls finanzstrafrechtlichen Maßnahmen, die sich an die Verletzung der Stellungs- oder der Erklärungspflicht knüpfen, zu treffen. Über zu Unrecht verwendete Scheiben sind Aufzeichnungen zu führen und im Rahmen der Möglichkeiten für gezieltere Kontrollen der betreffenden Fahrzeuge heranzuziehen. Überdies ist die Zahl der Fälle in die Jahresabfertigungsnachweisungen aufzunehmen. Die bisher fallweise vorgenommenen Nachkontrollen auf den Amtsplätzen der Zollämter oder an geeigneten Orten im Zollgrenzbezirk bleiben gleichfalls unberührt.

4. Eine eingehende Kontrolle ist auf jeden Fall vorzunehmen, wenn schon die Sichtkontrolle Grund zur Annahme ergibt, daß im betreffenden Fahrzeug nicht nur Waren mitgeführt werden, die gemäß § 172 Abs. 1 ZollG nicht der Stellungspflicht unterliegen, bzw. daß das Fahrzeug nicht gemäß § 93 Abs. 7 ZollG und § 11 ZollG-DV als vorgemerkt gilt.

Bei Fahrzeugen, für die das Kennzeichen nicht bereits den Nachweis der Haftpflichtversicherung bildet, kann sich eine stichprobenweise Kontrolle auch auf den Nachweis einer solchen Versicherung beschränken. Diese Stichproben sind möglichst dicht durchzuführen, bis ein Überblick gewonnen ist, ob die Scheiben auch diesbezüglich richtig verwendet werden.

Zu beachten ist, daß für Reisende mit Wohnsitz im Zollausland nach § 34 Abs. 1 ZollG grundsätzlich alle Waren eingangsabgabefrei sind, die sie vorübergehend zu ihrem persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufes während der Reise in das Zollgebiet einbringen, sowie "Reiseandenken" im Gegenwert von 100,- US\$ in der Durchfuhr; die Inanspruchnahme der Stellungsbefreiung durch einen solchen Reisenden ist daher auch dann nicht zu beanstanden, wenn das Zollamt bei einer Kontrolle die Vormerkung solcher Ware für notwendig erachtet.

5. Die Finanzlandesdirektionen haben im Einvernehmen mit den Sicherheitsdirektionen und den übrigen betroffenen inländischen und ausländischen Behörden die für jedes Grenzzollamt notwendigen Maßnahmen (Bezeichnung der Plätze für Kontrollen, Sicherung einer entsprechend herabgesetzten Fahrgeschwindigkeit) zu veranlassen. Besondere

- 3 -

Fahrspuren (E-Spuren) sind nur dort zu belassen, wo solche bereits bestehen. Die Einrichtung solcher Spuren an der Grenze zu Italien ist vorerst nicht vorgesehen.

6. Dieser Erlaß ist allen im Reisendenabfertigungsdienst stehenden Zollorganen bei den in Betracht kommenden Straßengrenzzollämtern zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen und zu erläutern; eine schriftliche Ausfertigung dieses Erlasses ist ihnen durch Herstellung der notwendigen Anzahl von Kopien zur Verfügung zu stellen.
7. Nach diesem Erlaß ist ab dem 15. Juli 1985, 0,00 Uhr, vorzugehen, gegenüber Italien jedoch nur bis 15. September 1985, 24.00 Uhr. Zur Durchführung der Erleichterungen im Bereich der sicherheitsbehörlichen Grenzkontrollen ergehen Weisungen des Bundesministerium für Inneres.
8. Erfahrungsberichte der betreffenden FLDionen über die Neuregelungen sind bis längstens 15. November 1985 schriftlich oder fernschriftlich anher vorzulegen; dabei ist auch auf die seitens der italienischen Dienststellen getroffenen Maßnahmen und die von diesen gültige Praxis einzugehen.
9. Dieser Erlaß wird im AÖFV verlautbart; der Erlaß vom 16. August 1984, ZGr-600/52-III/2/84, wird hiemit gegenstandslos.

2. Juli 1985

Für den Bundesminister :

Dr. Fuchs e.h.